Gemeinde Südbnokmerland

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 3.30 „Dienstleistungszentrum Moordorf", 1. Änderung, im Ortsteil Moordorf

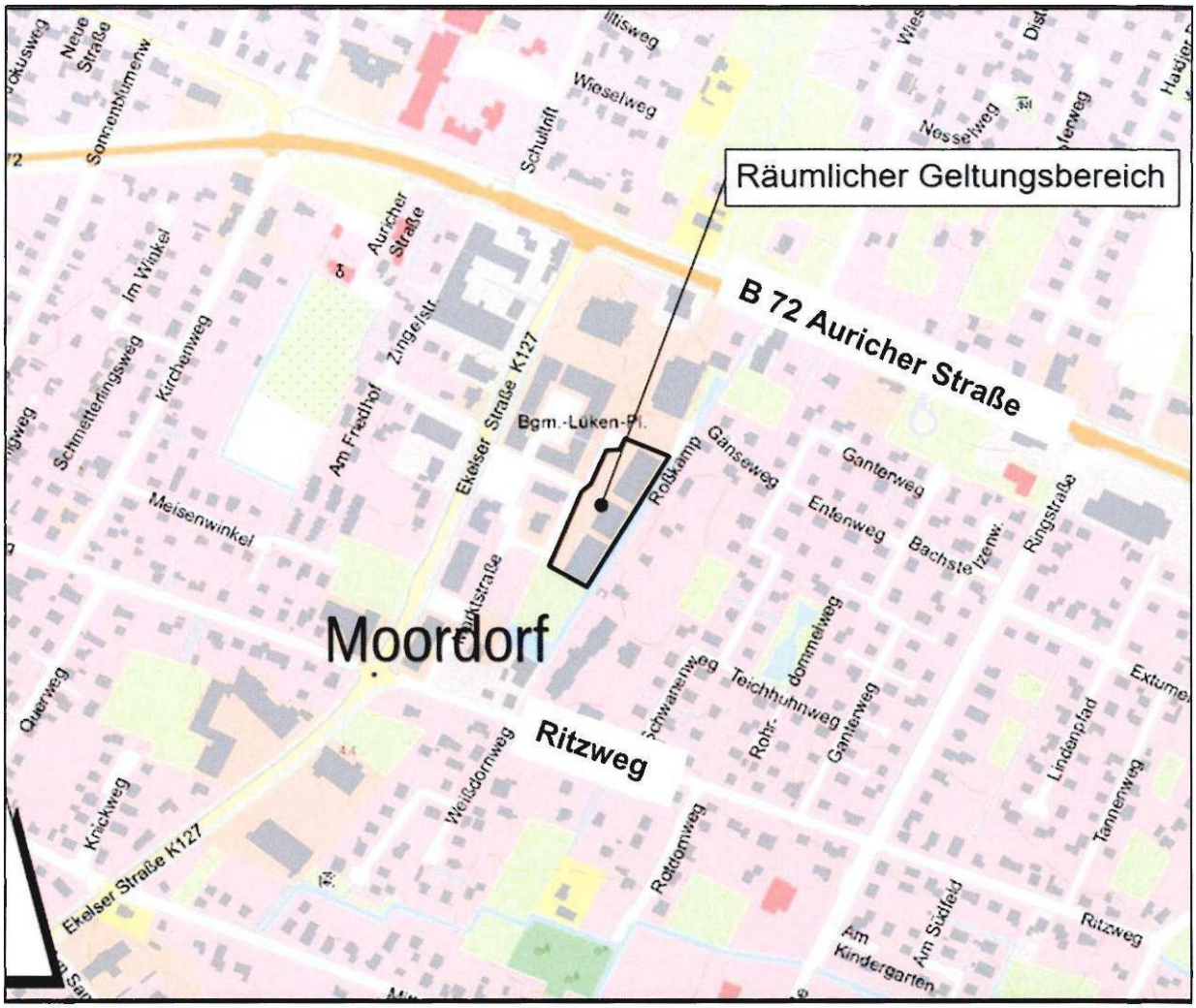
Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2026 den Bebau ungsplan Nr. 3.30 „Dienstleistungszentrum Moordorf", 1, Änderung, im Ortsteil Moordorf mit textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß 5 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß 5 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 3.30, 1. Änderung, werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendige, bauliche Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebes geschaffen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt östlich in der Gemeinde Südbrookmerland im Ortsteil Moordorf, südlich der B 72 „Auricher Straße". Der Änderungsbereich hat eine Größe von rund 0,8 ha und umfasst in der Flur 3 der Gemarkung Moordorf die Flurstücke 208/11, 208/15 und 208/16.
Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Ubersichtsplan ersichtlich.

Rathaus Victorbur

Westvictorburer Straße 2
26624 Südbrookmerland
1 Telefon (C 49 42) 209-0
Telefax (0 209—444



Übersicht räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3.30 „Dienstleistungszentrum Moordorf", 1. Änderung

Der Bebauungsplan mit der Begründung kann gemäß 5 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung kann zusätzlich im Internet unter https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung sowie außerdem im UVP-Verbund-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/kartendienste eingesehen werden.

Gemäß 5 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in 5 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach 5 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des 5 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 03. N n 03. November 2026

Der Bürgermeister

(T. Erdwiens)

Aushang vom;

Abgenommen am;